S 14 RJ 52/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 52/98
Datum	09.11.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 44/00
Datum	17.07.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 09. November 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen InvaliditÃ¤t nach dem Ãbergangsrecht.

Der am â¦ 1944 geborene KlÃ¤ger erlernte in der Zeit von September 1959 bis August 1961 den Beruf eines Schmieds, erwarb das entsprechende Facharbeiterzeugnis und war als solcher â bis zur Ableistung seines Grundwehrdienstes â im April 1963 beschÃ¤ftigt. AnschlieÃend war er von Mai 1966 bis Mai 1971 als Revisor und bis November 1990 als BehÃ¶rdenangestellter bei der Kriminalpolizei (zuletzt als Kriminaloberkommissar) tÃ¤tig, wobei er am 30. Oktober 1979 nach Abschluss der Fachschulausbildung das Zeugnis "Offizier der mittleren Laufbahn der Organe des Ministeriums des Inneren" erlangte. Nach Arbeitslosigkeit betrieb der KlÃ¤ger als SelbststÃ¤ndiger von August 1991 bis zum

01. Juli 1997 einen PKW-Wasch- und Pflegedienst; er entrichtete ab Januar 1992 freiwillige BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Seitdem ist der KlÃ¤ger arbeitslos und bezieht Leistungen der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit bzw. Krankengeld.

Den am 24. September 1996 gestellten Rentenantrag begrÃ¼ndete er mit stÃ¤ndigen Schmerzen im Bereich der HalswirbelsÃ¤ule, des linken Ellenbogens, des rechten Daumens und der LendenwirbelsÃ¤ule. Im Verwaltungsverfahren lagen der Beklagten vor:

â□□ die Befundberichte des Facharztes fÃ¼r Allgemeinmedizin Dipl.-Med. H â□¦ vom 05. Mai 1996 und vom 29. Dezember 1996, â□□ der Bericht der Klinik B â□¦ G â□¦ vom 16. Juli 1996 Ã¼ber eine stationÃ¤re Rehabilitation vom 05. Juni bis zum 03. Juli 1996, aus welcher der KlÃ¤ger mit einem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r die letzte TÃ¤tigkeit und fÃ¼r Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeitsunfÃ¤hig bis zum Abschluss einer Physiotherapie wegen der noch bestehenden Beschwerden im linken Arm und der linken Hand entlassen wurde sowie â□□ das Gutachten des Gutachterarztes Dr. K â□¦ (Sozialmedizinischer Dienst) vom 12. Februar 1997, in welchem bei einem lokalen Lumbalsyndrom, Zervicalsyndrom nach Verkehrsunfall und Adipositas ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte, zweistÃ¼ndig bis unter halbschichtig auch fÃ¼r mittelschwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten unter Beachtung weiterer FunktionseinschrÃ¤nkungen bescheinigt wurde.

Mit Bescheid vom 25. MÃ¤rz 1997 lehnte die Beklagte den Rentenantrag unter Verweis auf ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Den am 14. April 1997 eingegangenen Widerspruch wies sie nach Einholung des Befundberichtes des Facharztes fÃ¼r Neurologie/Psychiatrie Dr. L â□¦ vom 14. Oktober 1997 und einer Stellungnahme des Dr. H â□¦ vom 28. Mai 1997 mit Bescheid vom 16. Dezember 1997 zurÃ¼ck. Nach den medizinischen Feststellungen kÃ¶nne der KlÃ¤ger noch leichte Arbeiten im Wechsel von Sitzen, Stehen und Gehen, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Klettern oder Steigen, ohne Ã¼berwiegend einseitige KÃ¶rperhaltung oder besonderen Zeitdruck, ohne Ã□berkopfarbeit oder GefÃ¤hrdung von KÃ¤lte, NÃ¤sse oder Zugluft sowie ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten verrichten. Mit den bestehenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen kÃ¶nne er weiterhin als BehÃ¶rdenangestellter tÃ¤tig sein.

Auf die am 05. Februar 1998 erhobene Klage hat das Sozialgericht Dresden die Befundberichte des Facharztes fÃ¼r OrthopÃ¤die/Chirotherapie Dr. Z â□¦ vom 08. Juni 1998, des Dipl.-Med. H â□¦ vom 10. Juli 1998 und vom 28. August 1999, des Dr. L â□¦ vom 02. Juni 1998 sowie das Gutachten des Dr. Z â□¦ â□□ UniversitÃ¤t Klinikum C â□¦ B â□¦ â□□ vom 08. Dezember 1997 eingeholt. Des Weiteren hat es Prof. Dr. F â□¦ mit der Erstellung eines orthopÃ¤dischen Gutachtens beauftragt. Er sprach sich in seinem Gutachten vom 11. MÃ¤rz 1999, nach ambulanter Untersuchung am 08. MÃ¤rz 1999, bei lokalem Schmerzsyndrom der LendenwirbelsÃ¤ule, beginnender Arthrose der Kniegelenke, lokalem Schmerzsyndrom der HalswirbelsÃ¤ule und Ã□bergewicht fÃ¼r ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte und mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten, ohne dauerndes Stehen oder Ã¼berwiegendes Gehen, uneingeschrÃ¤nkt im Sitzen, ohne

Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten Ã¼ber 20 kg und hÃ¤ufigem BÃ¼cken sowie ohne EinschrÃ¤nkungen der WegefÃ¤higkeit aus. Der festgestellte Gesundheitszustand bestehe etwa unverÃ¤ndert seit April 1996.

Mit Urteil vom 09. November 1999 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Ausgehend von der letzten versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung hat es als bisherigen Beruf die TÃ¤tigkeit als BehÃ¶rdenangestellter bei der Kriminalpolizei zugrundelegt. Nach den Feststellungen des Sozialgerichtes kÃ¶nne der KlÃ¤ger mindestens vollschichtig noch leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten uneingeschrÃ¤nkt im Sitzen, zeitweise im Gehen und Stehen verrichten und damit eine TÃ¤tigkeit als BehÃ¶rdenangestellter (Kriminalbeamter im Innendienst) weiterhin ausÃ¼ben.

Der KlÃ¤ger macht mit der am 14. Februar 2000 bei dem Landessozialgericht Sachsen eingelegten Berufung geltend, es sei von seiner TÃ¤tigkeit als Leiter eines Auto- und Waschservice auszugehen. Zudem kÃ¶nne er mit seinen gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen den Beruf des Kriminalbeamten nicht weiter ausÃ¼ben. DiesbezÃ¼glich sei er wie ein Bewerber fÃ¼r den Polizeidienst zu behandeln.

Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte stellt den Antrag, Beweis zu erheben Ã¼ber die Tatsache, dass der KlÃ¤ger auf Grund seines Gesundheitszustandes dienstunfÃ¤hig im Sinne der Vorschriften fÃ¼r Polizeibeamte ist.

Der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 09. November 1999 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 25. MÃ¤rz 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Dezember 1997 zu verurteilen, dem KlÃ¤ger eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Vertreterin der Beklagten beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die ihrer Auffassung nach zutreffenden AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Urteil. Zur Beurteilung des bisherigen Berufes seien nur versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigungen und TÃ¤tigkeiten zu berÃ¼cksichtigen, so dass die TÃ¤tigkeit als Leiter eines Auto- und Waschservices mit ausschlieÃlich freiwilliger Rentenversicherung nicht berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nne. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne weiterhin bei der Kriminalpolizei, insbesondere im Innendienst, arbeiten.

Der Senat hat einen Befundbericht des Dipl.-Med. H â¦ vom 09. Juli 2000 (leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten vorwiegend im Sitzen seien dem Patienten sicherlich zumutbar und kÃ¶nnten ausgefÃ¼hrt werden) und eine Auskunft des PolizeiprÃ¤sidiums C â¦ vom 12. Juli 2000 zu den kÃ¶rperlichen und geistigen Anforderungen eines AngehÃ¶rigen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes eingeholt.

Zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht wurden die Leistungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen. Im Ãbrigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Dresden (SG) die Klage abgewiesen, weil dem KlÃ¤ger ein Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nicht zusteht.

Der KlÃ¤ger ist weder berufs-, noch erwerbsunfÃ¤hig (Â§Â§ 43 Abs. 2 Satz 1, 44 Abs. 2 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung [a.F.]).

BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F. liegt nicht vor, da die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers wegen Krankheit oder Behinderung noch nicht auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen eines kÃ¶rperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist.

Die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst er in einer TÃ¤tigkeit erzielen kann, auf die er nach seinem Gesundheitszustand und nach seinem bisherigen Beruf zumutbar verwiesen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 28. Februar 1963 â 12 RJ 24/58 â SozR Nr. 24 zu Â§ 1246 RVO -). FÃ¼r die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, kommt es auf den bisherigen Beruf an (vgl. BSG in SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 107 und 169). In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit oder BeschÃ¤ftigung, die vollwertig und nachhaltig verrichtet worden ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 130, 164).

Letzte, versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung in diesem Sinne ist die TÃ¤tigkeit als Kriminaloberkommissar. Diese hat der KlÃ¤ger von Juni 1971 bis zur nicht gesundheitlich bedingten KÃ¼ndigung zum 30. November 1990 vollwertig, bewusst und gewollt zur dauerhaften Einkommenserzielung ausgeÃ¼bt. Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers kann auf die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit als Betreiber eines PKW-Wasch- und Pflegedienstes ab August 1991 nicht abgestellt werden. Wie bereits vom erstinstanzlichen Gericht zutreffend festgestellt, wird durch die Aufnahme einer nicht versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit die bis dahin pflichtversicherte BeschÃ¤ftigung als "bisheriger" Beruf festgeschrieben (vgl. BSG, Urteil vom 14. Dezember 1998, Az. B 5 RJ 60/97 R). Hinsichtlich des LeistungsvermÃ¶gens des KlÃ¤gers tritt der Senat nach ÃberprÃ¼fung vollumfÃ¤nglich den entsprechenden Feststellungen des SG bei und nimmt insoweit Bezug (Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG -). Eine wesentliche Ãnderung des Gesundheitszustandes ist im Berufungsverfahren vom KlÃ¤ger nicht behauptet worden und nach dem Befundbericht des behandelnden Hausarztes Dipl.-Med. H â¦

vom 09. Juli 2000 nicht eingetreten. Trotz der bestehenden Hypertonie, der FettstoffwechselstÃ¶rung und der nicht objektivierten chronisch-ischÃ¤mischen Herzkrankheit (bei kÃ¶rperlicher Anstrengung) wird von Dipl.-Med. H â¦ ein LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten im Sitzen attestiert. Eine internistische Begutachtung war demgemÃ¤ss von Amts wegen nicht veranlasst.

Mit dem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r mindestens leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten, Ã¼berwiegend im Sitzen, kann der KlÃ¤ger seine TÃ¤tigkeit als Kriminalbeamter â zumindest im Innendienst â weiterhin ausÃ¼ben. Sachbearbeiter- (BÃ¼ro-) tÃ¤tigkeiten gehÃ¶ren anerkannter MaÃen zu den kÃ¶rperlich leichten Arbeiten und werden in geschlossenen RÃ¤umen, Ã¼berwiegend im Sitzen, jedoch mit der MÃ¶glichkeit des Haltungswechsels ausgeÃ¼bt (vgl. Berufinformationskarte BO 781/II der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit). Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten Ã¼ber 20 kg und hÃ¤ufiges BÃ¼cken fallen hierbei regelmÃ¤Ãig nicht an. Ob der KlÃ¤ger zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung bzw. heute noch Ã¼ber die un-/eingeschrÃ¤nkte Polizeidiensttauglichkeit eines Neubewerbers verfÃ¼gt, kann dahingestellt bleiben. Denn entgegen seiner Ansicht ist er nicht wie ein Neubewerber zu behandeln, da eine LÃ¶sung im rentenrechtlichen Sinne nicht vorliegt. Nur wenn ein Beruf gesundheitsbedingt aufgegeben werden musste, liegt eine LÃ¶sung im rentenrechtlichen Sinne vor, wofÃ¼r die gesetzliche Rentenversicherung einzustehen hat (vgl. BSG, Urteil vom 12. Oktober 1993, Az. 13 RJ 71/92 SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 38 m.w.N.). Dies ist jedoch nicht der Fall. Nach dem Schreiben der BezirkspolizeibehÃ¶rde D â¦ vom 13. November 1990 ist das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis als Kriminaloberkommissar "wegen grundlegender StrukturverÃ¤nderungen" und damit gerade nicht aus gesundheitlichen GrÃ¼nden beendet worden. Im Ãbrigen hat der KlÃ¤ger weder behauptet, noch dargelegt, sich ab Dezember 1990 erneut um eine Anstellung im Polizeidienst beworben zu haben. Sofern ein Versicherter eine neue TÃ¤tigkeit nur aufnimmt, um Zeiten der Arbeitslosigkeit zu Ã¼berbrÃ¼cken, handelt es sich lediglich um eine vorlÃ¤ufige, nicht auf Dauer ausgerichtete BerufsausÃ¼bung, die versicherungsrechtlich unerheblich ist und einen bisherigen Berufsschutz grundsÃ¤tzlich nicht entfallen lÃ¤sst (vgl. BSG, Urteil vom 22. MÃ¤rz 1988, Az. 8/5a RKn 9/96). Dennoch kann auch eine zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit aufgenommene TÃ¤tigkeit insbesondere dann auf Dauer ausgerichtet sein, wenn sich der Versicherte damit abgefunden hat, dass eine RÃ¼ckkehr zum frÃ¼heren Beruf nicht mÃ¶glich ist und die AusÃ¼bung des neuen Berufes zwangslÃ¤ufig auf Dauer gerichtet sein muss. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die ZwangslÃ¤ufigkeit dem Willen des Versicherten entspricht. Der RÃ¼ckkehrwille ist nur insoweit bedeutsam, als er auch realisierbar ist, das heiÃt, solange der Versicherte eine reelle Chance hat und sie zu nutzen versucht (vgl. BSG a.a.O.). Der KlÃ¤ger hat die selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit als Betreiber eines PKW-Wasch- und Pflegedienstes fast sechs Jahre, also Ã¼ber einen mehr als nur vorÃ¼bergehenden Zeitraum, ausgeÃ¼bt. Im Wege der vorzunehmenden ex post Betrachtung ergibt sich hieraus die Resignation zur RÃ¼ckkehr in den frÃ¼heren und das Abfinden mit dem gegenwÃ¤rtigen Beruf unter dem Druck des Arbeitsmarktes. Dem Antrag des KlÃ¤gers auf eine amtsÃ¤rztliche Begutachtung zur Feststellung seiner PolizeidienstfÃ¤higkeit musste

der Senat daher nicht folgen.

Mit dem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig. Bei einem auf das allgemeine Arbeitsfeld verweisbaren Versicherten bedarf es nach dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 01. MÃ¤rz 1984 (4 RJ 43/83 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 117) nur dann der konkreten Benennung zumindest einer VerweisungstÃ¤tigkeit, wenn der KlÃ¤ger selbst leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes nur noch mit vielfÃ¤ltigen und/oder erheblichen gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen ausfÃ¼hren kann. Dies ist jedoch nicht der Fall. Eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine sonstige schwerwiegende Behinderung, die es dem KlÃ¤ger auch bei vollschichtiger EinsatzfÃ¤higkeit unmÃ¶glich macht, eine geeignete ErwerbstÃ¤tigkeit aufzunehmen, sogenannte "KatalogfÃ¤lle" (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 1986 â 4 a RJ 55/84 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 137) liegen nicht vor. Insbesondere ist der KlÃ¤ger nicht am ZurÃ¼cklegen des Arbeitsweges, also des Weges von seiner Wohnung bis zu einer etwaigen ArbeitsstÃ¤tte (vgl. BSG, Urteil vom 17. Dezember 1991 â 13/5 RJ 43/90 â SozR 3-2200 Â§ 1247 RVO Nr. 10), gehindert. BetriebsunÃ¼bliche Pausen (vgl. BSG, Urteil vom 30. Mai 1984 5a RKn 18/83 SozR 2200 Â§ 1247 RVO Nr. 43) muss er wÃ¤hrend der Arbeitszeit nicht einhalten.

Der Umstand, dass es in einer Zeit angespannter Arbeitsmarktlage schwierig ist, einen passenden Arbeitsplatz zu finden, und die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA) zu einer derartigen Vermittlung nicht in der Lage ist, ist kein Grund zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Denn bei vollschichtiger EinsatzmÃ¶glichkeit ist der Arbeitsmarkt der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu berÃ¼cksichtigen, und es kommt auf die Zahl der vorhandenen, nicht auf die Zahl der gerade freien ArbeitsplÃ¤tze an (vgl. BSG, GroÃer Senat, Beschluss vom 19. Dezember 1996 â GS 2/95 â BSGE 80,24 -).

Nachdem der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI (a.F.) ist, hat er erst recht keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nach den strengeren Vorschriften des Â§ 44 SGB VI (a.F.). Bei einem LeistungsvermÃ¶gen von mehr als sechs Stunden tÃ¤glich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind auch die Voraussetzungen zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI (in der Fassung ab dem 01. Januar 2001 BGBl. 2000, Teil I, Seite 1827) nicht erfÃ¼llt.

Die Anwendung der Â§Â§ 43, 44 SGB VI a.F. resultiert aus der Rentenantragstellung vom 24. September 1996 (Â§ 300 Abs. 2 SGB VI).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024